

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Staatsekretärin

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/7380

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

28.03.2022

**Reform der Grundsteuer;  
Berichtsauftrag aus der 128. Sitzung des Finanzausschusses am 17.02.2022**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie von der Abgeordneten Raudies in der 128. Sitzung des Finanzausschusses am 17. Februar 2022 erbeten, berichte ich Ihnen zum Stand der Umsetzung der Grundsteuerreform.

Der Bericht ist wie folgt aufgebaut:

1. Fachliche Rahmenbedingungen
2. IT-Umsetzung
3. Organisatorische Maßnahmen
4. Personelle Maßnahmen
5. Schulungsmaßnahmen
6. Kommunikationsmaßnahmen

## 1. Fachliche Rahmenbedingungen

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 müssen die Gemeinden ab dem Jahr 2025 die Grundsteuer auf Basis einer neuen Bemessungsgrundlage erheben. In ganz Deutschland müssen daher sämtliche Grundstücke und alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf den 1. Januar 2022 neu bewertet werden (sogenannte Hauptfeststellung). In Schleswig-Holstein betrifft das etwa 1,3 Mio. Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

Hinsichtlich der Land- und Forstwirtschaft werden alle Länder im Grundsatz das Bundesgesetz anwenden und allenfalls für bestimmte Teilbereiche abweichende Gesetze erlassen.

Für bebaute und unbebaute Grundstücke (sogenanntes Grundvermögen) finden in Schleswig-Holstein – so wie im Ergebnis in weiteren zehn Bundesländern – ebenfalls die wertorientierten bundesrechtlichen Regelungen Anwendung (sog. Bundesmodell). Von der 2019 im Grundgesetz verankerten Länderöffnungsklausel wird in Schleswig-Holstein kein Gebrauch gemacht.

Im Zuge der Grundsteuerreform ist es erforderlich, dass alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundbesitz eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts abgeben, bei der es auf die Verhältnisse am 1. Januar 2022 ankommt (sogenanntes Stichtagsprinzip). In Vorbereitung auf die Entgegennahme der Erklärungen wurden im Dezember 2021 die koordinierten Ländererlasse zur Anwendung des Bundesrechts sowie die Erklärungsvordrucke und Ausfüllanleitungen im Bundessteuerblatt veröffentlicht (BStBl. I, 2334 ff.). Die Erklärungen sind nach der Fertigstellung der IT-Programme in dem Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Oktober 2022 abzugeben. Die Aufforderung zur Abgabe der Erklärung soll Ende März 2022 im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden.

Die Erklärung ist grundsätzlich elektronisch, z.B. über ELSTER, abzugeben. In Papierform eingehende Erklärungen sollen im Zuge der bestehenden Kooperation mit Baden-Württemberg gescannt werden.

Kurz vor bzw. zum Beginn der Erklärungsabgabe sollen in Schleswig-Holstein zudem die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer durch ein Schreiben über die Grundsteuerreform und die damit verbundene Pflicht zur Erklärungsabgabe informiert werden. In dem Schreiben wird auch die Steuernummer des jeweiligen Grundbesitzes aufgeführt sein, die für die Abgabe der Erklärung benötigt wird.

Das alte Recht wird für die Festsetzung der Grundsteuer noch bis Ende 2024 Anwendung finden. Neben der Hauptfeststellung müssen die Finanzämter in dieser Übergangszeit – also

auf die Stichtage 01.01.2023 und 01.01.2024 – die Arbeiten für sogenannte Fortschreibungen (z.B. bei einem Eigentümerwechsel) sowohl im alten als auch im neuen Recht durchführen.

## 2. IT-Umsetzung

Aufgrund der Anwendung des Bundesmodells kann für die IT-Umsetzung auf die Programmierung im KONSENS-Verbund (KONSENS = Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung) zurückgegriffen werden. So erfolgt ein Einsatz der KONSENS-Programme für Dateneingang und -ausgang, indem für die Erklärungseingabe ELSTER oder das Scanverfahren genutzt wird. Auch das Berechnungsmodul des Bundesmodells wird den Finanzverwaltungen der Länder durch KONSENS bereitgestellt. Darüber hinaus kann auch das KONSENS-Verfahren MÜSt (Maschinelle Überwachung der Steuerfälle) für die Überwachung der Erklärungseingänge genutzt werden. Dieses Verfahren ist schon für die Veranlagungssteuern im Einsatz, so dass für die Beschäftigten, die dort bereits eingesetzt wurden, ein hoher Wiedererkennungswert besteht.

Die Wertberechnung und die Festsetzung der Grundsteuermessbeträge erfolgt in den bestehenden Verfahren. In Schleswig-Holstein ist dafür das Hamburger Verfahren BewRPFest im Einsatz, das außerdem von den drei Stadtstaaten (Berlin, Bremen, Hamburg) genutzt wird. Die vier beteiligten Länder haben ein gemeinsames IT-Teilprojekt zur "Umsetzung der Grundsteuerreform im BewRPFest der Länder Berlin, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein" aufgesetzt. Die Projektleitung ist in Hamburg angesiedelt; Schleswig-Holstein ist hier vor allem mit der Bereitstellung von Programmierleistungen beteiligt.

So hat Schleswig-Holstein das Datenaustauschmodul für die Übermittlung des Inhalts der Steuermessbeträge an die Kommunen über ELSTER-Transfer programmiert und stellt dies den anderen Ländern für eine eventuelle Nutzung zur Verfügung. Die entsprechende Datensatzbeschreibung wurde im Herbst 2021 veröffentlicht. Derzeit passen die Softwarehersteller der Kommunen ihre Programme so an, dass die übermittelten Daten dort unmittelbar weiterverarbeitet werden können. Außerdem müssen die zuständigen Kommunalverwaltungen eine Registrierung bei ELSTER-Transfer vornehmen, um im Ergebnis für alle 1.106 Kommunen in Schleswig-Holstein die Grundsteuermessbeträge entgegennehmen zu können.

Die Programme bzw. Programmänderungen werden seit Ende Februar 2022 sukzessive bereitgestellt. Neben eigenen Programmierarbeiten in Hamburg und Schleswig-Holstein sind insoweit noch Zuarbeiten aus Bayern erforderlich, bevor die Programme tatsächlich eingesetzt werden können.

Für die Softwarehersteller ist auf Bundesebene im Herbst 2021 die Beschreibung der für die elektronische Übermittlung zu verwendenden Schnittstelle für das Bundesmodell bereitgestellt worden.

Das Amt für Informationstechnik bereitet zudem den Versand der bereits erwähnten Informationsschreiben vor. Die Erstellung erfolgt durch ein eigens dafür erstelltes Programm. Der Druck und Versand erfolgen über Dataport, wobei die organisatorisch wie technisch größte Herausforderung an dieser Stelle die Abstimmung mit den involvierten vier weiteren Nordländern ist, da sich alle ein Druckzentrum teilen. Für die Koordinierung unter den Nordländern hat das Amt für Informationstechnik die Federführung übernommen. Insgesamt werden für alle Nordländer knapp 7 Mio. Schreiben zusätzlich zum üblichen Druckvolumen in den Monaten Mai bis Juli 2022 bei Dataport gedruckt. Eine temporäre Erweiterung der Druckkapazitäten wurde durch das Amt für Informationstechnik mit dem Druckzentrum abgestimmt.

### 3. Organisatorische Maßnahmen

Auf Bund-Länder-Ebene ist eine „Arbeitsgruppe Grundsteuer neu“ eingerichtet, an der sich auch Schleswig-Holstein beteiligt. Auf dieser Ebene werden u.a. länderübergreifende organisatorische Maßnahmen (z.B. Terminplanungen) abgestimmt, aber z.B. auch länderübergreifende Kommunikationsmaßnahmen in einem Teilprojekt erörtert.

Im Zuge der Umsetzung der Grundsteuerreform bereitet das Finanzministerium in einem Projekt auf Landesebene, an dem auch die Finanzämter beteiligt sind, unter anderem verschiedene organisatorische Maßnahmen vor.

So werden derzeit die Adressdaten der Eigentümerinnen und Eigentümer, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, durch einen automatisierten Abgleich mit den Meldedaten aktualisiert. Dieser Abgleich erfolgt in zwei Stufen. Auf der ersten Stufe werden die Identifikationsnummern nachgespeichert und überprüft, indem an das Bundeszentralamt für Steuern Name, Vorname und Geburtsdatum der jeweiligen Person übermittelt werden. Auf der zweiten Stufe wird die aktuelle Meldeadresse anhand der Identifikationsnummern in den Grunddaten gespeichert.

Darüber hinaus prüfen die Finanzämter die Adressdaten auch in den Fällen, in denen mangels Meldedaten keine automationsgestützte Überprüfung der Daten möglich ist. Das betrifft insbesondere Fälle, in denen juristischen Personen, Personengesellschaften oder Erbengemeinschaften Eigentümer des Grundbesitzes sind.

Da im neuen Recht die bisherigen Wohnteile der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe dem Grundvermögen und damit der Grundsteuer B unterfallen, vergeben die Finanzämter zudem aktuell neue Steuernummern für die zu Wohnzwecken genutzten Gebäude und Gebäudeteile. Dafür wurde durch das Amt für Informationstechnik zunächst automatisiert in

allen Fällen, in denen bislang ein Wohnteil vorhanden ist, eine weitere Steuernummer vergeben. In zwei Tranchen im November und Dezember 2021 wurden vom Amt für Informationstechnik alle betroffenen Inhaberinnen und Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe angeschrieben (insgesamt ca. 14.000 Schreiben). In dem Schreiben wurde die weitere Steuernummer für die Betriebsleiterwohnung mitgeteilt und zudem um Mitteilung gebeten, ob weitere Steuernummern für Gebäude oder Gebäudeteile benötigt werden, die nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen. Die Antworten der Steuerpflichtigen werten die Finanzämter derzeit aus.

Des Weiteren richten die Finanzämter derzeit jeweils eine oder mehrere Telefonnummern speziell für die Grundsteuerreform ein, da mit einer Vielzahl telefonischer Nachfragen von Steuerbürgerinnen und Steuerbürgern zu rechnen ist. Außerdem sollen Anliegen im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform in das Terminbuchungsportal der Finanzämter aufgenommen werden, damit die Bürgerinnen und Bürger dort bei Bedarf auf einfache Art und Weise Termine buchen können.

Wie bereits im Umdruck 19/7167 ausgeführt, wird derzeit zudem ein Bearbeitungsleitfaden mit einheitlichen Prüfungsmaßstäben und Abläufen für die Hauptfeststellung erstellt.

#### 4. Personelle Maßnahmen

Wie ebenfalls bereits im Umdruck 19/7167 ausgeführt, wurde im Jahr 2021 das Personal in den Bewertungsstellen durch Zuweisung von neuen Stellen und Budget sowie Umsetzungen innerhalb der Finanzämter schrittweise verstärkt. Dadurch ist die Zahl der beschäftigten Vollzeitäquivalente in den Bewertungsstellen von knapp 141 zum 01.12.2020 auf insgesamt knapp 173 Vollzeitäquivalente zum 01.12.2021 gestiegen. Die überwiegende Anzahl der neuen Kräfte befindet sich derzeit in der Einarbeitung oder hat diese seit Kurzem abgeschlossen.

Für das Jahr 2022 wurden den Finanzämtern zudem weitere 53 Stellen zugewiesen, die derzeit von den Finanzämtern besetzt werden. Zum 01.03.2022 ist die Zahl der beschäftigten Vollzeitäquivalente auf etwa 207 gestiegen. Zudem können zum 01.08.2022 bis zu zehn Regierungsobersekretärinnen und Regierungsobersekretäre aus der allgemeinen Verwaltung nach Abschluss ihrer Ausbildung in den Finanzämtern eingesetzt werden. Ersatzweise soll den Finanzämtern ein entsprechendes Budget zugewiesen werden, weil die Erfahrungen im Jahr 2021 gezeigt haben, dass ein ressortübergreifendes Überangebot an Stellen besteht, auf denen die Regierungsobersekretärinnen und Regierungsobersekretäre tätig werden können. Im Jahr 2021 konnte daher nur eine Regierungsobersekretärin nach Abschluss der Ausbildung in ein Finanzamt übernommen werden. Anstelle der übrigen neun Stellen wurde den Finanzämtern Budget zugewiesen.

Es ist geplant, den Finanzämtern im Jahr 2023 weitere 39 Stellen zuzuweisen und – abhängig von den Erfahrungen in diesem Jahr – bis zu zehn Regierungsobersekretärinnen und Regierungsobersekretäre aus der allgemeinen Verwaltung zu übernehmen bzw. den Finanzämtern ersatzweise Budget zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 2024 soll das zusätzliche Personal in den Bewertungsstellen sukzessive wieder abgebaut werden. Auf Grundlage der zusätzlichen Stellen werden von den Finanzämtern daher momentan bis zum 30.06.2024 befristete Verträge abgeschlossen.

## 5. Schulungsmaßnahmen

Durch das Projekt zur Umsetzung der Grundsteuerreform wurden verschiedene Schulungsmaßnahmen geplant, die derzeit durchgeführt werden.

Für die Schulung im neuen materiellen Recht konnte aufgrund der Anwendung des Bundesmodells auf eine Bund-Länder-Kooperation zurückgegriffen werden, deren Organisation die Bundesfinanzakademie übernommen hat. Schleswig-Holstein hat sich bei der Erstellung der Schulungsunterlagen beteiligt, musste diese aber nicht vollständig selbst erstellen. Die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus den Finanzämtern konnten an der Online-Fortbildung der Bundesfinanzakademie teilnehmen. Nach einer Anpassung der Präsentationen an die Erfordernisse in Schleswig-Holstein werden zurzeit jeweils in verschiedenen Finanzämtern gleichzeitig sowohl das Bestandspersonal als auch die neuen Kräfte im neuen Recht geschult. Dafür wurde ein Grundlagenkurs für wenig erfahrene und neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Intensivkurs für bereits erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzipiert.

Die neuen Kräfte erhalten zudem eine Einführungsfortbildung, in der verschiedene Aspekte der Arbeit in den Bewertungsstellen dargestellt werden.

Da mit einer Vielzahl telefonischer Nachfragen von Steuerbürgerinnen und Steuerbürgern bei den Finanzämtern, die dafür spezielle Telefonnummern eingerichtet haben, zu rechnen ist, wurde bereits 2021 und wird auch 2022 eine Fortbildung angeboten, in dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf vorbereitet werden, den Steuerbürgerinnen und Steuerbürgern auch in schwierigen Gesprächssituationen serviceorientierte, bürgerfreundliche und kompetente Auskünfte geben zu können.

Nach den Osterferien sollen technische Schulungen stattfinden, in denen Multiplikatorinnen oder Multiplikatoren aus allen Finanzämtern mit den neuen Programmen vertraut gemacht werden, um dieses Wissen in ihren jeweiligen Finanzämtern an die übrigen Kolleginnen und Kollegen weitergeben zu können. Zu den neuen Programmen, die dort geschult werden, gehören z.B. die Erklärungsabgabe in ELSTER, das Programm zur Überwachung des Er-

klärungseingangs (MÜSt) sowie das Programm zur Bearbeitung der Erklärungen und Erstellung der Bescheide (BewRPFest). Die Schulungen sollen im Nordverbund auf der Plattform des sogenannten Schulungscenters Nord stattfinden. Die dafür notwendigen inhaltlichen und technischen Vorbereitungen laufen derzeit.

## 6. Kommunikationsmaßnahmen

Den Kommunikationsmaßnahmen kommt derzeit in der Vorbereitung auf die Entgegennahme der Erklärungen eine besondere Bedeutung zu.

Bund-Länder-Ebene:

- Unter Federführung des o.g. Bund-Länder-Projekts Kommunikation wurde unter <https://www.grundsteuerreform.de/> eine länderübergreifende Internetseite zur Grundsteuerreform in einem neutralen Layout eingerichtet. Diese dient einem allgemeinen Überblick über die Reform sowie der Bereitstellung länderübergreifender allgemeiner Informationen.
- Kontakte sind zur Bundessteuerberaterkammer sowie dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. aufgebaut worden.
- Im Oktober wurde das Datenaustausch-Modul für die Schnittstellenbedienung des Datenaustauschs der Finanzverwaltung mit den Kommunen auf [www.eststeuer.de](http://www.eststeuer.de) veröffentlicht und förmlich der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bekannt gegeben.
- Das o.g. Projekt auf Bund-Länder-Ebene steht mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund im Austausch, um ein gemeinsames Video zur Grundsteuerreform zu produzieren. Des Weiteren soll ein „ELSTER-Erklärvideo“ im Zusammenhang mit ELSTER-Marketing erstellt werden.

Landesebene:

- Das Finanzministerium hat eine Internetseite zur Grundsteuerreform eingerichtet, auf der regelmäßig neue Informationen bereitgestellt werden (<http://www.schleswig-holstein.de/grundsteuer>). Dort können sich die Steuerbürgerinnen und Steuerbürger etwa darüber informieren, welche Daten in der Erklärung angegeben werden müssen. Darüber hinaus ist geplant, dort Ausfüllhilfen zur Verfügung zu stellen, in denen beispielsweise erläutert werden soll, welche Angaben bei einem typischen Einfamilienhaus an welcher Stelle einzutragen sind.

- Neben dem bereits erwähnten Informationsschreiben, mit dem alle betroffenen Steuerbürgerinnen und Steuerbürger individuell über die Reform informiert werden, hat das Finanzministerium Plakate und Flyer für Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngrundstücken erstellt. Diese werden sowohl in den Finanzämtern als auch bei den Kommunen aufgehängt bzw. ausgelegt. Der Flyer ist zudem auf der Internetseite abrufbar und kann elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- In Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo) sollen zudem verschiedene Daten, die für die Erklärung benötigt werden, in zwei Portalen (eines für die Grundsteuer A zum Abruf verschiedener Flurstücksdaten und der sogenannten Ertragsmesszahlen und eines für die Grundsteuer B zum Abruf verschiedener Flurstücksdaten und der Bodenrichtwerte) bereitgestellt werden. Die Portale werden über die Internetseite des Finanzministeriums zur Grundsteuerreform erreichbar sein.
- Das Finanzministerium steht darüber hinaus mit den Kommunalen Landesverbänden in einem Austausch über die Grundsteuerreform. Zudem informieren die Finanzämter die Kommunalverwaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Reform und die damit verbundenen Veränderungen für die Kommunen. So werden beispielsweise zukünftig die Grundsteuermessbeträge elektronisch übermittelt. Das macht es erforderlich, dass alle Kommunalverwaltungen sich rechtzeitig bei ELSTER-Transfer anmelden, um die Daten dort elektronisch abrufen zu können (s.o.).
- Des Weiteren steht das Finanzministerium zur Grundsteuerreform in einem Austausch mit der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein und dem Steuerberaterverband Schleswig-Holstein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Torp